



GEMEINNÜTZIGER FRAUENVEREIN SAANEN

STATUTEN

Statuten des Gemeinnützigen
Frauenvereins Saanen

I NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen «Gemeinnütziger Frauenverein Saanen» besteht in der Gemeinde Saanen ein ideeller, politisch unabhängiger und überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Saanen. Er bildet eine Sektion des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins und ist befugt, sich anderen verwandten Verbänden anzuschliessen.
- Art. 2 a) Der Verein setzt sich zum Ziel, soziale Aufgaben zu erfüllen, bestehende Wohlfahrtseinrichtungen zu unterstützen und die Zusammenarbeit gemeinnütziger Institutionen zu fördern. Er stellt sich in den Dienst der Förderung des Gemeinschaftssinnes sowie der Entwicklung geistiger, ethischer und staatsbürgerlicher Verantwortung. Er unterstützt die Aufgaben des SGF.
- b) Der Frauenverein ist durch die Gemeindebehörde Saanen zur Nutzniesserin der Zinsertragnisse der Maria-Grundisch-Stiftung eingesetzt. Das Geld ist für die Mutter- und Kinderfürsorge zu verwenden.

II MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit diesen Statuten einverstanden erklären. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt, auf schriftliche oder mündliche Anmeldung hin, durch die Hauptversammlung.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag 2 Jahre nicht bezahlt worden ist.
- Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III VERPFLICHTUNG DER MITGLIEDER

Art. 5 Die Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils an der Hauptversammlung bestimmt wird. Im Weiteren sind die Mitglieder gehalten, die Aufgaben und Pflichten des Vereins nach besten Kräften mitzutragen zu helfen. Sie bekunden ihr Interesse durch einen regelmässigen Besuch der Jahresversammlung und der übrigen Veranstaltungen.

Für Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

IV ORGANISATION

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Kommission
- die Kontrollstelle

Art. 7 I. Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet im Herbst statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, so oft er dies als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle ein diesbezügliches Begehrstellt.

Die Mitglieder werden durch Publikation im «Anzeiger von Saanen» mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Datum, unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand bis spätestens in der ersten Septemberwoche einzureichen.

Es kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Art. 8 In die Kompetenzen der Hauptversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidiums, der Kassierin, der Sekretärin sowie der restlichen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes

- Behandlung von Anträgen und aller obigen Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 9 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit steht der Vorsitzenden das Recht des Stichentscheides zu. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr massgebend.

Art. 10 2. Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist 2 x wiedergewählbar. Jede Bäuert und jedes Dorf sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtszeit in anderen Vorstands-Chargen wird nicht angerechnet. Rücktritte sind dem Präsidium spätestens an der Augustsitzung bekannt zu geben.

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 11 In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Einberufung der Hauptversammlung
- Festsetzung und Vorberatung der Traktanden
- Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen
- Bestimmung von 3 Mitgliedern für den Ausschuss
- Wahl der Kommissionen
- Erstellen der Reglemente der Kommissionen
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 12 3. Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus Präsidium, Sekretärin und Kassierin sowie 3 weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei letztere im Turnus von 2 Jahren wechseln.

Der Ausschuss findet sich zusammen bei dringenden Fällen und zum Vorberaten der Vorstandssitzungen.

Art. 13 Spesen Entschädigungen

Die Spesen Entschädigungen des Vorstandes und der Kommissionen werden in einem speziellen Reglement geregelt.

- Art. 14 4. Kommissionen
Kommissionen können für besondere Aufgaben eingesetzt werden.
Jeder Kommission soll mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.
- Art. 15 5. Kontrollstelle
Die Rechnungsrevisorinnen werden zusammen mit dem Vorstand für eine vierjährige Amtszeit gewählt. Sie sind 2x wiedergewählbar. Es sollen nicht beide Revisorinnen gleichzeitig wechseln. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. In ihrer Eigenschaft als Kontrollstelle prüfen sie die Jahresrechnung und den Vermögensausweis und erstatten der Hauptversammlung hierüber Bericht und Antrag.

V FINANZ- UND RECHNUNGSGEWESEN

- Art. 16 a) Finanzwesen
Die Vereinsmittel bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen der Brockenstube und anderen besonderen Aktionen sowie Zinserträgen aus der Maria-Grundisch-Stiftung.

Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben von pro Fall bis Fr. 3000.- zu beschliessen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium kollektiv mit der Sekretärin. Für die Rechnungsführung zeichnet die Kassierin. Für Zahlungsverkehr haben die Kassierin und die Mitglieder des Präsidiums Einzelunterschrift.
- Art. 17 Die Zinserträge der Maria-Grundisch-Stiftung sind für die Mutter- und Kinderfürsorge zu verwenden. Der Gemeindebehörde ist jährlich eine diesbezügliche Abrechnung vorzulegen.
- Art. 18 b) Rechnungswesen
Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein sowie eine Buchhaltung über die Verwendung der Zinserträge der Stiftung.

c) Rechnungsjahr
Das Rechnungsjahr dauert jeweils bis 30. September.

VI STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 19 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

VII AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 20 Auflösung*

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Vermögensverwendung

Über die Vermögensverwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptversammlung jederzeit abgeändert werden. Nach Annahme dieser Statuten durch die Hauptversammlung treten die Statuten vom 20. November 2011 ausser Kraft.

Statutenänderung genehmigt an der Hauptversammlung vom 16. November 2025.

Die Präsidentin:

Andrea Maurer



Die Sekretärin:

Ursula Ruchti Friedli

